# SAMaktuell

23. Jahrgang Nr. 3/2023

#### **Inhalt**

Rückkehr zur Papierform Versicherungsnachweise

1 PIUS-Länderkonferenz

2 Seminar "Bauabfall"

3

# Rückkehr zur Papierform bei bestimmten Transportdokumenten

Auch wenn sich aktuell immer noch Menschen mit dem Corona-Virus infizieren, hat sich die Situation doch glücklicherweise entspannt. Aus diesem Grund sind inzwischen alle Corona-Schutzregelungen des Bundes und der Länder außer Kraft getreten. Dies nimmt die SAM zum Anlass, ab sofort die Führung von bestimmten Transportdokumenten wieder an den rechtlichen Vorgaben auszurichten und die corona-bedingten Ausnahmen aufzuheben.

Um während der Corona-Pandemie einen regelmäßigen Austausch von Papierdokumenten zwischen Wirtschaftsteilnehmern und Behörden zu vermeiden und physische Kontakte zu minimieren, hat die SAM im Frühjahr 2020 für Rheinland-Pfalz zugelassen, dass bestimmte abfallrechtliche Transportdokumente elektronisch mit einfachen elektronischen Signaturen geführt werden konnten. Dies betraf die für grenzüberschreitende Abfallverbringungen zu führenden Begleitformulare und sog. Annex-VII-Dokumente nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen sowie die gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) zu führenden Übernahmescheine im Sammelentsorgungsnachweisverfahren und bei Selbstanlieferungen durch Kleinmengenerzeuger. Danach war es möglich, die genannten Unterlagen etwa als pdf-Dateien mit eingescannten Unterschriften oder der namentlichen Angabe des Signierenden zu führen (siehe https://sam-rlp.de/service/neuestemeldungen/, Themen "Corona-Krise und grenzüberschreitende Abfallverbringung" sowie "Corona-Krise und abfallrechtliche Nachweisführung").

Ab sofort ist für die genannten Dokumente wieder die in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 sowie der NachwV vorgeschriebene Papierform mit händischen Unterschriften erforderlich. Auf freiwilliger Basis können Übernahmescheine zwar auch künftig

elektronisch geführt werden, dafür sind aber das bundesweit vorgegebene XML-Dateiformat sowie Unterschriften in



Form von qualifizierten elektronischen Signaturen erforderlich. Bei Begleitformularen kommt dies ebenfalls in Betracht, aber nur nach vorheriger Zustimmung durch die jeweils am grenzüberschreitenden Verbringungsvorgang beteiligten Behörden. Eine freiwillige elektronische Führung von Annex-VII-Formularen ist nicht möglich.

Die SAM und das rheinland-pfälzische Klimaschutzministerium setzen sich derzeit auf Bundes- und Länderebene für eine Änderung der NachwV dahingehend ein, dass künftig Übernahmescheine auch ohne Beachtung der bisher vorgegebenen XML-Struktur und ohne qualifizierte elektronische Signaturen elektronisch geführt werden dürfen, etwa in Form von pdf-Dateien mittels eines Tablets. Dies ist aber erst nach einer entsprechenden Änderung der NachwV zulässig.

Ungeachtet dessen wird nach Inkrafttreten der novellierten Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 europaweit die elektronische Führung von Begleitformularen und Annex-VII-Dokumenten bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen möglich und sogar verpflichtend sein. Denn im Rahmen des aktuell laufenden Novellierungsprozesses ist vorgesehen, dass die genannten Dokumente spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten der Novelle nach bestimmten Vorgaben elektronisch geführt werden müssen. Dies wird voraussichtlich ab 2025 der Fall sein.

Dr. Olaf Kropp Geschäftsführer Telefon: 06131 98298-30

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

# Versicherungsnachweise im Rahmen von Notifizierungsverfahren

ZOLL DOUANE

Im Rahmen von Notifizierungsverfahren sind für die notifizierten Beförderer ein Nachweis der Registrierung sowie der Nachweis einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten Pflichtangaben, ohne die eine Notifizierung nicht "ordnungsgemäß ausgeführt" ist; siehe Artikel 4 Nr. 2 und Anhang II Teil 2 Nrn. 15 und 21 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen.

Als Nachweis der Registrierung ist grundsätzlich eine Transportgenehmigung/Beförderungserlaubnis gemäß § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bzw. eine Anzeige gemäß § 53 KrWG notwendig. Im Fall gefährlicher Abfälle ist die Anzeige um das zugehörige Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikat zu ergänzen.

Als Nachweis einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten muss ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Personenschäden und Sachschäden (u. a. Gewässerschäden) nachgewiesen werden. Maßgeblich ist bei Stra-Bentransporten in erster Linie die Kfz-Haftpflichtversicherung, also der gesetzlich vorgeschriebene Teil der Autoversicherung, welcher die Schadensersatzansprüche deckt, die einem Dritten durch den Betrieb des Kraftfahrzeugs entstehen können. Für Gefahrguttransporte gibt es im Regelfall noch eine gesonderte Umweltschadenversicherung. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die in der BRD keinen regelmäßigen Standort haben, dürfen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen in Deutschland nur genutzt werden, wenn für den Halter, den Eigentümer und den Führer zur Deckung der durch den Gebrauch verursachten Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung besteht; siehe § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (AuslPflVG). Hierfür sind zwei Abkommen von Bedeutung:

 Grüne-Karte-Abkommen: Das sog. Grüne-Karte-System ist ein auf Europa und die Mittelmeer-Anrainerstaaten begrenztes System. Fahrzeuge aus Staaten dieses Abkommens müssen eine Internationale Versicherungskarte (ehemals "Grüne Karte") mitführen. Sie bescheinigt bei der Einreise in einen anderen Staat des Abkommens, dass das jeweilige Fahrzeug über eine für den Einreisestaat ausreichenden Haftpflichtversicherungsdeckung verfügt. Versicherungsgesellschaften können allerdings die Deckung einschränken. Da zudem die Gültigkeit der Internationalen Versicherungskarte zeitlich begrenzt ist, muss der Versicherungsschutz im Einzelfall geprüft werden.

 Kennzeichenabkommen: Fahrzeuge aus Staaten des Grüne-Karte-Abkommens, die auch das sog. Kennzeichenabkommen (offiziell Multilaterales Garantieabkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros) unterzeichnet haben, benötigen keine "Internationale Versicherungskarte". Sie verfügen über eine ausreichende Haftpflichtversicherungsdeckung. Als Nachweis gilt das Autokennzeichen des Herkunftslandes.

Vor diesem Hintergrund sind der SAM in Bezug auf notifizierte Transporte auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland folgende Versicherungsunterlagen vorzulegen:

- Für Straßentransporte durch Beförderer aus Staaten, für die das Grüne-Karte-Abkommen nicht gilt, ist der Nachweis einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten erforderlich. Sofern der Beförderer die Abfälle in Deutschland transportiert, muss die Versicherungsbestätigung entsprechend den Regelungen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) mindestens folgende Deckungssummen beinhalten: je Schadensfall für Personenschäden 7,5 Mio. € und für Sachschäden 1,22 Mio. €.
- Für Straßentransporte durch Beförderer aus Staaten, für die das Grüne-Karte-Abkommen gilt, aber nicht das Kennzeichenabkommen, ist ebenfalls der Nachweis einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten erforderlich. Aufgrund des Grüne-Karte-Abkommens müssen darin keine Deckungssummen angegeben sein.
- 3. Für Straßentransporte durch Beförderer aus Staaten, für die sowohl das Grüne-Karte-Abkommen als auch das Kennzeichenabkommen gilt, ist kein Nachweis einer Versicherung erforderlich.



#### << Fortsetzung von Seite 2

- 4. Für Bahntransporte ist aufgrund der Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) kein Versicherungsnachweis erbringen.
- Für Transporte mit Flugzeugen ist aufgrund des Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 ebenfalls kein Versicherungsnachweis erforderlich.
- Für Transporte mit Seeschiffen, die im Rahmen der jeweiligen Notifizierung einen Hafen in Deutschland anlaufen oder verlassen, ist die Versicherungsbescheinigung nach dem Seeversicherungs-Nachweisgesetz (SeeVersNachwG) vorzulegen.
- 7. Für Transporte mit Binnenschiffen, die im Rahmen der jeweiligen Notifizierung innerhalb Deutschlands fahren, ist der Nachweis einer Transport- und Haftpflichtversicherung vorzulegen. Die Versicherungsbestätigung muss eine Deckungssumme von mindestens 3 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

ausweisen.

Soweit nach Nr. 1 bis 7 eine Bestätigung des Bestehens einer Versicherung notwendig ist, bedarf es einer schriftlichen Erklärung des Versicherers (formlose Versicherungsbestätigung). In Einzelfällen kann die SAM auch eine Kopie der jeweiligen Versicherungspolice fordern; siehe Art. 4 Nr. 3 und Anhang II Teil 3 Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Der in der Versicherungsbestätigung bzw. Versicherungspolice angegebene Geltungszeitraum muss den Zeitraum der notifizierten Verbringungen abdecken. Sofern die Laufzeit einer Versicherungsbestätigung innerhalb der Gültigkeit der Notifizierung endet, ist vor Ablauf der alten Bestätigung unaufgefordert eine Folgebestätigung nachzureichen.

Dr. Olaf Kropp Geschäftsführer Telefon: 06131 98298-30

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de



#### 9. PIUS-Länderkonferenz in Mainz

### Programm veröffentlicht

Die 9. PIUS Länderkonferenz wird am 23. und 24. Mai 2023, wie in der <u>Ausgabe 2 des "SAM aktuell"</u> berichtet, über die neuesten Entwicklungen im Umweltschutz informieren.

Spannende Keynotes, eine Podiumsdiskussion zu den Themen Circular Economy und zirkuläre Geschäftsmodelle, Praxisbeispiele aus Wirtschaft und Wissenschaft, Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie vielseitige praxisnahe Workshops zu
den Hauptthemen sind Inhalte dieser Veranstaltung.
Das Programm wurde nun veröffentlicht und kann
unter <a href="https://www.pius-info.de/pius-laenderkon-ferenz/pius-laenderkonferenz/">https://www.pius-info.de/pius-laenderkon-ferenz/pius-laenderkonferenz/</a> abgerufen werden.
Dort besteht auch die Möglichkeit zur Anmeldung.

## "Entsorgung von Bauabfällen" Interessante Vorträge am 09.05.2023



Der Tagesablauf für das bewährte SAM-Seminar "Entsorgung von Bauabfällen!" am 9. Mai 2023 steht!

Schwerpunkt dieser Kooperationsveranstaltung liegt auf der neuen Ersatzbaustoffverordnung. Daneben werden Handlungshilfen für den täglichen Umgang mit Bauabfällen vorgestellt und Hinweise auf die Möglichkeiten ökologisch und ökonomisch orientierter Entsorgungswege gegeben. Zusätzlich wird die Einstufung ausgewählter gefährlicher Bauabfälle behandelt, es werden recyclingfähige

Bauabfälle vorgestellt und ein Einblick in weitere rechtliche Grundlagen zum Umgang mit Bauabfällen gegeben.

Das Programm sowie Anmeldemöglichkeiten sind unter <a href="https://sam-rlp.de/service/seminare/">https://sam-rlp.de/service/seminare/</a> zu finden.

Maximilian Hohmann Vermeidung, Verminderung, Verwertung Telefon: 06131 98298-16

E-Mail: maximilian.hohmann@sam-rlp.de

Impressum: Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: <a href="mailto:info@sam-rlp.de">info@sam-rlp.de</a>, <a href="mailto:www.sam-rlp.de">www.sam-rlp.de</a>, Redaktion:

Ursula Schibielok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter